GASTROSUISSE

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

Per E-Mail an:
polg@bafu.admin.ch

Zürich, 16. Oktober 2025

Vernehmlassungsantwort: Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026

Sehr geehrte Damen und Herren

GastroSuisse, der grösste Arbeitgeberverband des Schweizer Gastgewerbes mit rund 20'000 Mitgliedern (Hotels, Restaurants, Cafés, Bars etc.) in allen Landesgegenden, organisiert in 25 Kantonalsektionen und fünf Fachgruppen, nimmt im obengenannten Vernehmlassungsverfahren gerne wie folgt Stellung:

I. Änderung der Abfallverordnung

GastroSuisse unterstützt, dass die stoffliche Verwertung von Abfällen priorisiert werden soll. Die ressourcenschonende Kreislaufwirtschaft ist ein wichtiger Aspekt, um die gesetzten Nachhaltigkeitsziele zu erreichen. Wir unterstützen insbesondere Massnahmen, die das Recycling und die Wieder- sowie Weiterverwertung von Ressourcen stärken. Das Gastgewerbe lebt einen verantwortungsvollen und bewussten Umgang mit Lebensmitteln, indem es auf Qualität und Regionalität setzt und vermeidbare Lebensmittelverluste auf ein Minimum zu reduzieren versucht. Die Wertschätzung für die Lebensmittel und der respektvolle Umgang mit ihnen gehören zu den Leitwerten der Branche und sind tief im Selbstverständnis verankert. Für eine praktikable Umsetzung bedarf es jedoch geringfügiger Anpassungen. GastroSuisse schlägt Ihnen im Folgenden zwei Änderungen vor und bittet Sie, diese zu prüfen:

1) Art. 14 Abs. 1 der Abfallverordnung soll erst am 1. Januar 2028 in Kraft treten und nicht bereits am 1. Juni 2026.

Die Unternehmen benötigen mehr Zeit, um die Sammel- und Verwertungslogistik anzupassen. Sie müssen gegebenenfalls neue Verträge mit Recyclingunternehmen aushandeln. Auch lässt sich die Separatsammlungspflicht nicht von heute auf morgen umsetzen. Die Betriebe müssen ihre Infrastruktur und Prozesse anpassen und das Personal schulen. Im Sinne einer wirkungsvollen Umsetzung der neuen Pflichten bitten wir Sie, die Frist bis zum Inkrafttreten bis zum 1. Januar 2028 zu verlängern.

GastroSuisse
Für Hotellerie und Restauration
Pour l'Hôtellerie et la Restauration
Per l'Albergheria e la Ristorazione

Bereich Politik und Wirtschaft
Blumenfeldstrasse 20 | 8046 Zürich
T 044 377 52 50
politik@gastrosuisse.ch | www.gastrosuisse.ch

2) Ausnahmen von Art. 14 Abs. 1 in einem Abs. 3 und Ergänzung der Liste der zur Kompostierung oder Vergärung geeigneten Abfälle

Es braucht klar festgelegte Ausnahmen von der stofflichen Verwertungspflicht in einem neuen Art. 14 Abs. 3 und eine einfach verständliche Auflistung der nicht für die stoffliche Verwertung geeigneten biogenen Abfälle. Abgelaufene Produkte und Produkte mit starken Geruchsemissionen sollen explizit mit dem Kehricht entsorgt werden können, um eine Beeinträchtigung der Hygienestandards zu vermeiden. Zudem sollten abgelaufene biogene Abfälle in Kleinstverpackungen nicht gesammelt werden müssen. Das Auspacken und Separieren würde zu hohen Mehraufwänden führen, die in keinem sinnvollen Verhältnis zum Nutzen stehen. Die «Liste der zur Kompostierung oder Vergärung geeigneten Abfälle» legt hauptsächlich fest, welche biogenen Abfälle für die stoffliche Verwertung geeignet sind. Eine eindeutige Negativliste fehlt dagegen. Für die Unternehmen wäre eine solche Negativliste eine sinnvolle Hilfestellung. Wir schlagen folgende Ergänzung in Art. 14 Abs. 3 und Abs. 4 vor.

Art. 14 Abs. 3 (neu):
Biogene Abfälle nach Abs. 1 Bst. a und b dürfen ausnahmsweise energetisch oder stofflich-energetisch verwertet werden, wenn die Pflicht nach Abs. 1:

a. ein Risiko für die Hygiene im Betrieb und für die Tier- oder Menschengesundheit darstellt,
b. technisch nicht umsetzbar ist, oder
c. zu einem nicht zumutbaren Arbeitsaufwand bei der Entpackung von Kleinstmengen führt.

Art. 14 Abs. 4 (neu):
Der Bund legt [in der Liste der zur Kompostierung oder Vergärung geeigneten Abfälle] die Kriterien und Verfahren zur Beurteilung nach Absatz 3 fest.

II. Verpackungsverordnung

GastroSuisse schlägt vier Anpassungen an der Verpackungsverordnung vor.

1) Keine weiteren Vorschriften zur Information

Die gastgewerblichen Unternehmen sind mit immer mehr Deklarations- und Informationsvorschriften konfrontiert. Je mehr Hinweise die Betriebe anbringen müssen, desto weniger fokussieren sich die Gäste auf die wirklich relevanten Deklarationen und Informationen. Die zunehmende Informationsflut überfordert die Gäste. Sie könnte sogar dazu führen, dass die Gäste den zur Verfügung gestellten Informationen immer weniger Aufmerksamkeit schenken. Im Gegenzug fragt sich, inwiefern ein Hinweis auf die Rücknahmepflicht nützt. Schliesslich dürften die Konsumenten auch ohne Hinweis in den Verkaufsstellen rasch erfahren, dass eine allgemeine Rücknahmepflicht gilt. GastroSuisse schlägt vor, Art. 4 Abs. 1 Bst. c zu streichen.

Art. 4 Abs. 1 Bst. c (streichen)
~~*in den Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinzuweisen, dass solche Verpackungen zurückgenommen werden.*~~

Eventualiter empfehlen wir, den Betrieben mehr Flexibilität bei der Umsetzung zu gewähren. Ob sie den Hinweis in den Verkaufsstellen, auf der Speisekarte oder auf dem Produkt anbringen wollen, sollte ihnen überlassen werden.

> *Art. 4 Abs. 1 Bst. c*
> *in den Verkaufsstellen, **auf der Speisekarte oder auf dem Produkt** ~~an gut sichtbarer Stelle deutlich~~ darauf hinzuweisen, dass solche Verpackungen zurückgenommen werden.*

2) Keine Berichterstattung durch Händler in Art. 5 Abs. 2

Auch lehnen wir es ab, dass die Rücknahmepflichtigen im Gastgewerbe jährlich einen Bericht zu Entsorgungskosten, Rücknahmequoten und Verwertung schreiben müssen. Damit würden Daten auf Vorrat und doppelt beschafft. Es wäre effizienter und ausreichend, die Daten ausschliesslich von den Recyclingstellen und von den Herstellern bzw. Lieferanten miteinander zu vergleichen.

> *Art. 5 Abs. 2 (streichen)*
> *~~Die Rücknahmepflichtigen nach Absatz 1 publizieren jährlich einen Bericht, in welchem sie die Erfüllung der Vorgaben nach Absatz 1 Buchstaben a-e nachvollziehbar und kontrollierbar darlegen. Sie stellen diesen Bericht dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) zu.~~*

3) Ergänzung von Art. 6 für eine schweizweit einheitliche Gebührenpraxis

Nach Art. 65 Abs. 1 USG sind die Kantone befugt, Ausführungsvorschriften zu erlassen, sofern der Bundesrat seine Kompetenz nicht ausdrücklich wahrgenommen hat. In Art. 6 Abs. 1 der Verpackungsverordnung legt der Bundesrat Mindestverwertungsquoten fest. Werden die Quoten nicht erreicht, kann der Bundesrat gemäss Abs. 2 eine vorgezogene Entsorgungsgebühr erheben. Aufgrund der nachträglich-derogatorischen Wirkung des Art. 6 sind vorgezogene kantonale oder kommunale Entsorgungsgebühren auf Einwegverpackungen nicht mehr zulässig. GastroSuisse empfiehlt, ein solches Verbot explizit zu nennen, um Klarheit zu schaffen. Das Verbot garantiert eine schweizweit einheitliche Praxis und erleichtert eine national umsetzbare Recycling-Lösung.

> *Art. 6 Abs. 5 (neu):*
> *Kantonale und kommunale vorgezogene Entsorgungsgebühren auf Einwegverpackungen sind nicht zulässig.*

4) Die Rücklaufquote zur Befreiung von der Pfandpflicht ist zu hoch

Gemäss Artikel 5 Absatz 1 und 3 VGV muss bereits heute für Getränke in Mehrwegverpackungen ein Pfand von mindestens 30 Rappen erhoben werden. Der Art. 17 Abs. 4 sieht neu die Möglichkeit vor, dass sich Händler und Herstellerinnen von der Pfandpflicht befreien können, sofern eine private Branchenorganisation eine gemeinsame Sammlung, Reinigung und Wiederverwendung von standardisierten Mehrwegverpackungen sicherstellt. GastroSuisse begrüsst die vorgesehene Ausnahme, da sie den Einsatz von Mehrwegverpackungen fördert. Solche monetären Anreize sind gegenüber Verboten und Einschränkungen vorzuziehen. Allerdings halten wir die geforderte Rücklaufquote nach Art. 17 Abs. 4 Bst. e für unnötig restriktiv. GastroSuisse empfiehlt eine Senkung. Zudem soll die Rücklaufquote entfallen, wenn anderweitig nachgewiesen werden kann, dass das Wiederverwendungssystem energieeffizienter ist als ein Einwegflaschensystem.

> *Art. 17 Abs. 4 Bst. e:*
> *die Branchenorganisation innerhalb der ersten ~~drei~~ **fünf** Jahre ihres Bestehens nachweislich eine Rücklaufquote der durch ihre Mitglieder in Verkehr gebrachten Mehrwegverpackungen von mindestens ~~60~~ **55** Prozent erreicht ~~und nach fünf Jahren die Rücklaufquote mindestens 80 Prozent beträgt~~ **oder nachweist, dass das vorgeschlagene Wiederverwendungssystem insgesamt energieeffizienter ist als das derzeitige Einwegflaschensystem**.*

Im Gegenzug begrüssen wir sehr, dass die Restaurationsbetriebe gemäss Art. 17 Abs. 3 Bst. a von der Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke befreit sind, wenn sie das Einsammeln der Mehrwegverpackungen sicherstellen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Haltung.

Freundliche Grüsse

Beat Imhof
Präsident

Severin Hohler
Leiter Politik und Wirtschaft